

**Verkündungsblatt der
Hochschule Ostwestfalen-Lippe**

42. Jahrgang – 28. Januar 2014 – Nr. 7

Bekanntmachung der Neufassung

der AStA-Rahmenordnung

der Studierendenschaft der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

(AStA-RO)

vom 28. Januar 2014

**Bekanntmachung der Neufassung
der AStA-Rahmenordnung
der Studierendenschaft der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(AStA-RO)**

vom 28. Januar 2014

Hiermit wird nachstehend der Wortlaut der der AStA-Rahmenordnung der Studierendenschaft der Hochschule Ostwestfalen-Lippe (AStA-RO) in der vom 19. Dezember 2013 an geltenden Fassung bekannt gemacht, wie er sich aus

- der Fassung vom 21. Oktober 2011 (Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2011/Nr. 27) und
- der Satzung zur Änderung der AStA-Rahmenordnung der Studierendenschaft der Hochschule Ostwestfalen-Lippe (HFO) vom 27. Januar 2014 (Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2014/Nr.5)

ergibt.

Lemgo, den 28 Januar 2014

Der Vorsitzende
des Studierendenparlaments
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Maximilian Krehl

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Aufgaben

§ 2 Mitglieder des AStA

§ 3 Wahl und Amtszeit der AStA-Mitglieder

§ 4 Rechtsgeschäftliche Erklärungen

§ 5 Vorstand

§ 6 Referate

§ 7 AStA-Gesamtsitzungen

§ 8 AStA-Standortsitzungen

§ 9 Aufwandsentschädigungen

§ 10 Änderungen

§ 11 Inkrafttreten

§ 1 Aufgaben

(1) Der AStA vertritt die Studierendenschaft. Er führt die Beschlüsse des StuPas aus und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Studierendenschaft

(2) Der AStA erfüllt Aufgaben der Studierendenschaft nach dem Hochschulgesetz NRW und § 4 der Satzung der Studierendenschaft.

§ 2 Mitglieder des AStA

Der AStA besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

1. dem Vorstand, bestehend aus:

a) der oder dem AStA-Vorsitzenden und

b) je einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter an jedem Standort der Hochschule (Standortvorsitzende),

2. der Finanzreferentin bzw. dem Finanzreferenten und einer stellvertretenden Finanzreferentin bzw. einem stellvertretenden Finanzreferenten,

3. der Kassenverwalterin oder dem Kassenverwalter sowie je einer stellvertretenden

Kassenverwalterin bzw. je einem stellvertretenden Kassenverwalter an jedem Standort der Hochschule, diese sind ebenfalls Referenten,

4. Referentinnen und Referenten an jedem Standort der Hochschule OWL für folgende Bereiche:

- a) Hauptreferat
- b) Hochschulpolitik und Kommunikation,
- c) Kultur, Veranstaltungen und Musik,
- d) Soziales und Gleichstellung,
- e) Sport,
- f) EDV,
- g) Lehrmittel und Kopierer,
- h) Instandhaltung und
- i) weitere fachspezifische Bereiche.

Für die Bereich a) bis h) soll je Standort mindestens eine Referentin bzw. ein Referent eingesetzt werden. Für die Bereiche b) bis i) können je Standort auch mehrere Referentinnen oder Referenten eingesetzt werden. Dabei können die Bereiche auch geteilt werden. Die Hauptreferentin bzw. der Hauptreferent ist zugleich Stellvertreterin bzw. Stellvertreter des oder des Standortvorsitzenden; diese Stellvertretung umfasst jedoch nicht die Stellvertretung der oder des AStA-Vorsitzenden.

§ 3 Wahl und Amtszeit der AStA-Mitglieder

(1) Alle Mitglieder des AStA werden vom StuPa gewählt. Als Vorsitzende oder Vorsitzender ist gewählt, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erhält. Ergibt sich im ersten Wahlgang keine entsprechende Mehrheit, so findet unverzüglich und ohne Aussprache ein zweiter Wahlgang statt, bei dem gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erhält. Die Vertreterinnen und Vertreter der oder des Vorsitzenden sowie die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent und deren bzw. dessen Vertretung werden auf Vorschlag der bzw. des AStA-Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit gewählt. Alle weiteren Referentinnen und Referenten werden auf Vorschlag des AStA-Vorstandes mit einfacher Mehrheit gewählt. Soweit niemand geheime oder schriftliche Wahl beantragt, werden die Wahlen in offener Abstimmung und durch Handzeichen durchgeführt.

(2) Zu AStA-Mitgliedern sollten nur Personen gewählt werden, die für mindestens 6 Monate als Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter gem. § 6 Abs. 3 für AStA-Referate tätig waren.

(3) Die Amtszeit der Stellvertretenden und aller Referentinnen und Referenten endet mit der Amtszeit der oder des Vorsitzenden.

(4) Die Abwahl der bzw. des AStA-Vorsitzenden ist nur durch Wahl einer bzw. eines neuen Vorsitzenden zulässig. Satz 1 gilt entsprechend für jede bzw. jeden Stellvertretenden.

(5) Der oder die AStA-Vorsitzende und der oder die jeweilige Standortvorsitzende sind berechtigt, eine Referentin oder einen Referenten oder eine Mitarbeiterin bzw. einen

Mitarbeiter gem. § 6 Abs. 3 bei Nichterfüllung der ihr oder ihm übertragenen Aufgaben oder einer groben Verfehlung von ihrer bzw. seiner Tätigkeit bis zur nächsten StuPa-Sitzung vorläufig zu entbinden.

§ 4 Rechtsgeschäftliche Erklärungen

(1) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von mindestens zwei Mitgliedern des AStA, darunter einem AStA-Vorstandsmitglied, zu unterzeichnen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie für solche Geschäfte, die eine oder ein für ein bestimmtes Geschäft oder einen Kreis von Geschäften ausdrücklich in Schriftform Bevollmächtigte oder Bevollmächtigte abschließt. Satz 1 gilt nicht für Verträge/Aufträge mit einem Vertrags-/Auftragswert von mehr als 1.000,- € Näheres regelt die HFO.

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorsitzende kann die Erledigung einzelner Aufgaben zur ständigen oder vorübergehenden Wahrnehmung an einzelne Mitglieder des AStA übertragen. Nicht übertragene Aufgaben und deren Umsetzung nimmt im Zweifelsfall der Vorsitzende wahr. Satz 1 und Satz 2 gelten nur, soweit höherrangiges Recht, insbesondere die HWVO, nicht entgegensteht.

(2) Der Vorstand hat die Aufgabe der Koordination, Unterstützung und Vernetzung der Referentinnen und Referenten.

(3) Der Vorstand ist dem StuPa jederzeit rechenschafts- und auskunftspflichtig.

(4) Die oder der AStA-Vorsitzende hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen des StuPa und des AStA zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, hat sie oder er das Präsidium der Hochschule und den StuPa-Vorstand zu unterrichten.

§ 6 Referate

(1) Für die unter § 2 Nr. 4 Buchst. a) bis i) aufgelisteten Bereiche werden Referate gebildet. Dabei werden die Namen der Referate für die unter Buchst. i) angesprochenen Bereiche vom StuPa festgelegt.

(2) Jedem Referat gehören ein oder mehrere Referentinnen oder Referenten an. Dabei ergibt sich die Zugehörigkeit zu einem Referat aus der Bezeichnung der Referentin oder des Referenten.

(3) Die Referentinnen bzw. Referenten können für die Aufgabenerledigung eines Referats weitere Personen als Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter heranziehen.

(4) Die Aufgaben eines Referats ergeben sich in nachstehender Reihenfolge aus:

1. Aufgabenzuweisungen durch die AStA-Vorsitzende oder den AStA-Vorsitzenden,
2. Richtlinien der bzw. des AStA-Vorsitzenden und
3. die Bezeichnung des Referats.

(5) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit nehmen die Referentinnen und Referenten ihre Aufgaben in eigener Verantwortung wahr.

(6) Der AStA-Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die AStA-Referentinnen und -Referenten alle für ihre Tätigkeiten notwendigen Unterlagen erhalten. Sie haben zudem das Recht, sich eigenständig und unmittelbar im Name des AStA zu informieren.

(7) Die AStA-Referentinnen und -Referenten sind dem AStA-Vorstand gegenüber rechenschafts- und auskunftspflichtig.

(8) Die AStA-Referentinnen und -Referenten führen eine Inventarliste.

(9) Aufgaben aus nicht besetzten Referaten, die nicht anderweitig zugewiesen werden können, gehen an die oder den Vorsitzenden über. Satz 1 Satz 2 gilt nur, soweit höherrangiges Recht, insbesondere die HWVO, nicht entgegensteht.

§ 7 AStA-Gesamtsitzungen

(1) Mindestens einmal je Semester findet eine AStA- Gesamtsitzung statt. Dabei besteht Anwesenheitspflicht für alle AStA-Mitglieder.

(2) Zu den AStA-Gesamtsitzungen wird von der oder dem AStA-Vorsitzenden schriftlich und durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Studierendenschaft eingeladen. Im Übrigen gelten § 13 und § 19 der Satzung der Studierendenschaft sowie die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments entsprechend.

§ 8 AStA-Standortsitzungen

(1) Zusätzlich zu den AStA-Gesamtsitzungen sollen während der Vorlesungszeit an den Standorten alle zwei Wochen AStA-Standortsitzungen stattfinden. Diese dienen der Kommunikation der AStA-Mitglieder des Standorts und der Vorbereitung der AStA-Gesamtsitzungen. Bei den Standortsitzungen besteht Anwesenheitspflicht für alle AStA-Mitglieder des Standorts.

(2) Ein Mitglied des AStA- Vorstands bereitet die Standortsitzungen eines Standorts vor, lädt zu diesen ein, führt diese durch und berichtet in den AStA-Gesamtsitzungen über die Ergebnisse bzw. stellt Anträge. Die Sitzungsprotokolle sind in den Räumlichkeiten des AStA am jeweiligen Standort auszulegen. Im Übrigen gelten § 13 und § 19 Abs. 3 der Satzung der Studierendenschaft sowie § 5 Abs. 9 und 13, § 7 Abs. 2, §§ 9, 10, 11, 12 Abs. 1 bis 3, § 13 Abs. 1, 2, 5, 8 bis 11 der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments entsprechend.

§ 9 Aufwandsentschädigung

(1) Die Mitglieder des AStA erhalten folgende monatliche pauschale Aufwandsentschädigung:

- | | |
|---|-----------|
| 1. AStA-Vorsitzende bzw. AStA-Vorsitzender: | 175,00 € |
| 2. Stellvertretende AStA-Vorsitzende (Standortvorsitzende): | 150,00 € |
| 3. Finanzreferentin bzw. Finanzreferent: | 150,00 € |
| 4. Stellvertretende(r) Finanzreferentin bzw. Finanzreferent: | 100,00 € |
| 5. Kassenverwalterin bzw. Kassenverwalter: | 125,00 € |
| 6. Stellvertretende Kassenverwalterinnen bzw. Kassenverwalter: | 50,00 €. |
| 7. Hauptreferentin bzw. Hauptreferent und zugleich stellvertretende Standortvorsitzender bzw. stellvertretender Standortvorsitzender: | 100,00 €. |

(2) Für die weiteren Referenten gilt: Die Höhe der Aufwandsentschädigung je Referat wird vom StuPa festgelegt und berücksichtigt die Anzahl der Referentinnen und Referenten im jeweiligen Referat, wobei der Maximalbetrag je Referentin bzw. Referent 25,00 € beträgt. Die Aufteilung der Aufwandsentschädigung innerhalb eines Referats legt die oder der Standortvorsitzende fest.

(3) Die Aufwandsentschädigungen nach Absatz 1 und 2 können in begründeten Fällen auf Beschluss des StuPa vorübergehend erhöht werden. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich zu stellen, darf aber je Funktionsträgerin bzw. Funktionsträger nach Absatz 1 bzw. je Referat nach § 2 Nr. 4 Buchst. b) bis i) 175,00 € monatlich nicht überschreiten.

(4) Der Pauschalbetrag der Aufwandsentschädigung wird zum 1. des Folgemonats zur Auszahlung angeordnet.

(5) Wird die Tätigkeit eines in Absatz 1 oder Absatz 2 genannten Mitglieds des AStA einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung.

(6) Die Aufwandsentschädigung kann durch Beschluss des AStA oder des StuPa zeitweise oder vollständig gekürzt werden.

§ 10 Änderungen

Änderungen dieser AStA- Rahmenordnung werden vom Studierendenparlament mit absoluter Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen. AStA-Rahmenordnungsänderungen sind im Verkündungsblatt der Hochschule OWL zu veröffentlichen und treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

§ 11 Inkrafttreten

Die genehmigte AStA-Rahmenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des StuPa vom 28. Oktober 2013 und der Genehmigung des Präsidiums vom 11. Dezember 2013.